



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 31. Mai 2021

Nr. 29

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutz- maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Feststellung nach § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung:

1. Es wird nach § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an fünf auf einander folgenden Tagen (26.05.2021 bis einschließlich 30.05.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 unterschritten hat.
2. Es gelten somit ab dem 01.06.2021 (00:00 Uhr) diejenigen Regelungen nach der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter dem Wert von 100 geknüpft sind. Insbesondere gilt:
 - a) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands zulässig, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen, Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Bezugspreis: halbjährlich 14 EUR einschließlich Zustellgebühr.

Konten: Sparkasse Dillingen-Nördlingen, Konto-Nr. 3867 (BLZ 722 515 20) IBAN: DE0772251520000003867 BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG, Konto-Nr. 2577470 (BLZ 720 690 43) IBAN: DE13720690430002577470 BIC: GENODEF1GZ2

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

- b) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur kontaktfreier Sport zulässig unter freiem Himmel sowie unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (d.h. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einem weiteren Hausstand, solange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird, wobei die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht bleiben. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- c) Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ist der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Zwecke zulässig.
- d) Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dürfen die dort genannten Betriebe (sowie entsprechend der Positivliste des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter https://www.stmwp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/05/2021_05_06_positivliste.pdf) und der Großhandel unter den Vorgaben der Sätze 3, 4 und 5 öffnen.
- e) Nach § 12 Abs. 1 Satz 6 ist in sonstigen Ladengeschäften die Abholung vorbestellter Waren zulässig („Click und Collect“). Hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vorsehen.
- f) Nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 ist die Öffnung von sonstigen Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click und Meet“). Hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist, als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.
- g) Nach § 12 Abs. 1 Satz 8 sind, unbeschadet des Abs. 2, Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe unter den Voraussetzungen des Satz 4 geöffnet.
- h) Nach § 12 Abs. 2 ist die die Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung sowie eine Erhebung der Kontaktdaten nach Maßgabe von § 2 erfolgen muss. Die FFP-2-Maskenpflicht für Kunden entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.

- i) Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr zulässig.
 - j) Nach § 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 sind Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sowie der Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
 - k) Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 sind Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten nach vorheriger Terminbuchung unter den dort genannten Voraussetzungen (insbes. Begrenzung der Besucherzahl, um einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, FFP-2-Maskenpflicht für Besucher, Schutz- und Hygienekonzept, Erfassung der Kontaktdaten nach Maßgabe von § 2) wieder geöffnet.
 - l) Nach § 26 Satz 1 entfällt die nächtliche Ausgangssperre.
3. Diese Feststellung gilt am 31.05.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 31. Mai 2021
Landratsamt

Alefeld
Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 31. Mai 2021
Leo Schrell, Landrat